



Stand 2012-06

Eingeschränkte Gewährleistungsverlängerung für KRESS Kühlaufbauten

Diese eingeschränkte Gewährleistungsverlängerung gilt ausschließlich für Produkte, die von der KRESS Fahrzeugbau GmbH hergestellt worden sind und umfasst ausschließlich die nachfolgend genau spezifizierten Leistungen der Kress Fahrzeugbau GmbH

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil eines Kaufvertrags zwischen dem Besteller und der Kress Fahrzeugbau GmbH. Im Kaufvertrag wird auf die vorliegenden Bedingungen verwiesen.

1.2 Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers, wie sie sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kress Fahrzeugbau GmbH ergeben, bleiben von diesen Bedingungen unberührt.

1.3 Die nachstehenden Bedingungen kommen nach Ablauf des in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kress Fahrzeugbau GmbH unter Ziffer 7.5 vereinbarten Gewährleistungszeitraums von einem Jahr, gerechnet ab Lieferung/Einbau, zum tragen.

2. Laufzeit der Vereinbarung, Entgelt

2.1 Die Laufzeit der eingeschränkten Gewährleistungsverlängerung ist im Kaufvertrag spezifiziert.

2.2 Die Kosten für die Leistungen der Kress Fahrzeugbau GmbH aus dieser Vereinbarung sind im Kaufpreis bereits enthalten, sofern im Kaufvertrag auf diese Bedingungen verwiesen wird.

3. Leistungen der Kress Fahrzeugbau GmbH

3.1 Die Leistungen der Kress Fahrzeugbau GmbH aus dieser Vereinbarung umfassen ausschließlich die Instandsetzung der von der Kress Fahrzeugbau GmbH hergestellten Koffer bzw. Aufbauten. Nicht umfasst sind Werke und Anbaugeräte anderer Hersteller wie beispielsweise Fahrgestelle, Kühlmaschinen, Temperaturschreiber, Ladebordwände, Videosysteme, Telematiksysteme, Stromerzeuger, usw.

3.2 Die Leistungen der Kress Fahrzeugbau GmbH umfassen ausschließlich die Durchführung von Reparaturarbeiten unter Übernahme der Arbeitskosten sowie der Kosten für Ersatzteile, sofern derartige Arbeiten in Folge von Mängeln erforderlich sind, die das von Kress ausgelieferte Produkt aufweist.

4. Ausgeschlossene Leistungen

Nicht zu den Leistungen der Kress Fahrzeugbau GmbH gehören Reparaturarbeiten in Folge überdurchschnittlichen Verschleißes, insbesondere Unfalls sowie die Beseitigung von Beschädigungen, auch wenn dem Besteller hieran kein Verschulden trifft; Reparaturarbeiten, die als Folge von Missbrauch des Fahrzeugs, insbesondere Überladung, Veränderung oder unsachgemäße Handhabung des Fahrzeugs, Unfällen oder in Folge von Missachtung der Betriebsanleitung des Fahrzeugs notwendig wurden; Reparaturarbeiten, die in Folge von Einbruchsdiebstahl, Feuer, Krieg, Hochwasser, Hagel oder anderen Naturereignissen erforderlich wurden, Reparaturarbeiten, die als Folge unzutreffender Reparatur- und Wartungsarbeiten durch nicht qualifiziertes Personal erforderlich wurden; Reparaturaufwendungen als Folgeschäden einer nicht sofort in Auftrag gegebenen notwendigen Instandsetzung des Fahrzeugs.

5. Obliegenheiten des Bestellers

5.1 Der Besteller ist verpflichtet, Schäden unverzüglich nach deren Entdecken anzuzeigen.

5.2 Der Besteller ist verpflichtet, das Fahrzeug zur Durchführung von Reparaturarbeiten auf eigene Kosten und eigene Gefahr zum Sitz der Kress Fahrzeugbau GmbH in Meckesheim zu verbringen. Nach Instandsetzung/Reparatur wird der Besteller das Fahrzeug auf eigene Kosten/eigene Gefahr wieder an den vom Besteller gewünschten Einsatzort verbringen.

5.3 Vor Verbringen des Fahrzeugs ist der Besteller verpflichtet, mit der Kress Fahrzeugbau GmbH einen Termin für die Ausführung der Leistungen zu vereinbaren. Instandsetzungen/Reparaturen werden zu den bei der Kress Fahrzeugbau GmbH üblichen Geschäftszeiten (Mo.-Fr., 8:00h-16:00h) vorgenommen.

6. Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

6.1 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen dem Besteller und der Kress Fahrzeugbau GmbH zwecks Ausführung dieses Vertrags getroffen wurden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

6.2 Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist der Geschäftssitz der Kress Fahrzeugbau GmbH Erfüllungsort und auch Gerichtsstand. Die Kress Fahrzeugbau GmbH ist jedoch berechtigt, den Besteller auch in seinem Geschäftssitz zu verklagen.

6.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des sogenannten einheitlichen UN Kaufrechts (CISG).